

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Durch die Erlassung eines Entgelts für sonstige Leistungen im Fernleitungsnetz für die Dienstleistung des Netzbetreibers, wodurch Netzbenutzer zu Nominierungen zur Ausspeisung aus dem Marktgebiet Ost und zur gleichzeitigen unmittelbaren sowie übereinstimmenden Einspeisung in das – durch Leitungen nicht unmittelbar verbundene – tschechische Marktgebiet berechtigt werden, wird für Netzbenutzer eine unmittelbare Verbindung zwischen dem österreichischen Marktgebiet Ost und dem tschechischen Gasmarkt geschaffen. Da die Kosten der Dienstleistung nicht durch Entgelte gemäß § 72 Abs. 2 Z 1 bis Z 4 GWG 2011 abgedeckt sind, wird auf Basis der mit Bescheid des Vorstands der E-Control festgestellten Kosten, die der Dienstleistung zuzuordnen sind, ein entsprechendes sonstiges Entgelt für sonstige Leistungen gemäß § 78 GWG 2011 bestimmt.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die Möglichkeit durch dezidierte Ausspeisung aus dem österreichischen Marktgebiet Ost unmittelbar eine korrespondierende Einspeisung in den tschechischen Gasmarkt zu tätigen, vereinfacht den Gastransport, reduziert Transaktionskosten für Netzbenutzer und erleichtert den grenzüberschreitenden Marktzugang.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteiler- und im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG umgesetzt.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 70 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

## Erläuterungen

### **Zu § 1 und § 8a (Entgelte für sonstige Leistungen im Fernleitungsnetz):**

Durch diese Dienstleistung, die ab 1. Oktober 2017 operativ zur Verfügung stehen soll, wird für Netzbenutzer eine unmittelbare Verbindung zwischen dem österreichischen Marktgebiet Ost und dem tschechischen Gasmarkt geschaffen. Die Möglichkeit durch dezidierte Auspeisung aus dem österreichischen Marktgebiet Ost unmittelbar eine korrespondierende Einspeisung in den tschechischen Gasmarkt zu tätigen, vereinfacht den Gastransport, reduziert Transaktionskosten für Netzbenutzer und erleichtert den grenzüberschreitenden Marktzugang. Da die Kosten der Dienstleistung nicht durch Entgelte gemäß § 72 Abs. 2 Z 1 bis Z 4 GWG 2011 abgedeckt ist, wird auf Basis der mit Bescheid des Vorstands der E-Control festgestellten Kosten, die der Dienstleistung zuzuordnen sind ein entsprechendes sonstiges Entgelt für sonstige Leistungen gemäß § 78 GWG 2011 bestimmt.

Die Dienstleistung basiert auf der gemeinsamen Initiative der Fernleitungsnetzbetreiber und Regulierungsbehörden in Österreich und der Tschechischen Republik, Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Marktintegration zu setzen.

Das Grobkonzept der Dienstleistung wurde im April 2016 unter dem Titel „Trading Region Upgrade (TRU)“ mit dem Markt konsultiert und die Ausgestaltung auf Basis der erhaltenen Rückmeldungen entsprechend finalisiert. In einem ersten Schritt soll die Dienstleistung im Rahmen einer Pilotphase in einem mengenmäßig beschränkten Umfang angeboten werden, um auf dieser Basis Marktnachfrage, Wirkungsweise sowie Effekte auf die involvierten Märkte als Grundlage für ein zukünftig ggf. erweitertes Angebot bewerten zu können. Weiterführende Information finden Sie auf der Webseite der E-Control unter: <https://www.e-control.at/konsultation-zur-integration-des-gasmarkts>.

### **Zu § 21 Abs. 12:**

Die Novelle tritt mit dem der Kundmachung folgenden Gastag, dh. dem der Kundmachung folgenden Kalendertag um 6 Uhr, in Kraft.